

Verzicht auf UVP

Die **Windpark Wipperdorf GmbH & Co. KG** hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

von drei Windenergieanlagen (WEA B, WEA D, WEA E)

des Typs Nordex N163/6.X, mit einem Rotordurchmesser von 163 Meter, einer Nabenhöhe von 164 Meter, einer Gesamthöhe von 245,5 Meter und einer Nennleistung von 6.800 kW im Vorranggebiet „W-3 Wipperdorf / Werther“, des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie Nordthüringen entsprechend dem künftigen Ziel Z 3-4, Gemarkung Großwechungen, Flur 2, Flurstück 132/2 und Flur 3 Flurstücke 3/1 und 39 gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-3 Wipperdorf / Werther“, des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie Nordthüringen entsprechend dem künftigen Ziel Z 3-4, bzw. im Windvorranggebiet „W-17 - Wipperdorf“ sind bereits zehn Windenergieanlagen in Betrieb.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz / Ausgleich als nicht erheblich

nachteilig einzustufen. Das Ergebnis spiegelt der den Antragsunterlagen freiwillig hinzugefügte UVP-Bericht nach § 16 UVPG zusammenfassend wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) im Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, 15.5.25

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jendricke', written in a cursive style.

Jendricke, Landrat